



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Mai 2019
(OR. en)

8685/19

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0072 (NLE)

PECHE 193

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.:	VERORDNUNG DES RATES über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024)
--------	---

VERORDNUNG (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen des Protokolls
zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens
zwischen der Europäischen Gemeinschaft
und der Republik Cabo Verde
(2019–2024)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 19. Dezember 2006 nahm der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2027/2006¹ an, mit der das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde² (im Folgenden „Abkommen“) abgeschlossen wurde. Das Abkommen trat am 30. März 2007 in Kraft, wurde stillschweigend verlängert und ist noch immer in Kraft.
- (2) Das letzte Protokoll im Rahmen des Abkommens ist am 22. Dezember 2018 ausgelaufen.
- (3) Die Kommission hat im Namen der Union ein neues Protokoll ausgehandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde das neue Protokoll am 12. Oktober 2018 paraphiert.
- (4) Gemäß dem Beschluss (EU) 2019/... des Rates³⁺ wurde das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019-2024) (im Folgenden "Protokoll") am ...⁺⁺ unterzeichnet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (Kap Verde) (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 1).

² ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 3.

³ Beschluss des Rates ... über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) (ABl. L ...).

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus Dokument ST 8655/19 einfügen und die entsprechende Fußnote ergänzen.

⁺⁺ ABl.: Bitte das Unterzeichnungsdatum des Protokolls in st 8668/19 einfügen.

- (5) Die in dem Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten sollten für die Geltungsdauer des Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.
- (6) Das Protokoll gilt vorläufig ab dem Tag seiner Unterzeichnung, damit die Unionsschiffe rasch ihre Fangtätigkeit aufnehmen können. Die vorliegende Verordnung sollte daher ab demselben Tag gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangmöglichkeiten gemäß dem Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde (2019–2024) werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Thunfischwadenfänger:

Spanien: 16 Schiffe

Frankreich: 12 Schiffe

b) Oberflächen-Langleiner:

Spanien: 21 Schiffe

Portugal: 6 Schiffe

c) Angel-Thunfischfänger:

Spanien: 8 Schiffe

Frankreich: 4 Schiffe

Portugal: 2 Schiffe

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem ... [Tag der vorläufigen Anwendung des Protokolls].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
